



Beratung durch:



Kirsch GmbH & Co. KG
Steigstr. 37 • 72820 Sonnenbühl
Tel.: 07128 / 929030
Fax: 07128 / 929035
Info@kirsch-finanz.de

Persönlicher Ansprechpartner:

Herr Robert Kirsch
Tel.: 07128 / 929020
Fax: 07128 929035
robert.kirsch@kirsch-finanz.de

Immer voller Einsatz

Sie trainieren Jugendmannschaften, bringen Abwechslung in den Alltag von Bürgern im dritten Lebensabschnitt, organisieren Ausstellungen regionaler Künstler oder leiten als Vorstand einen Verein. Etwas mehr als 12 Mio. Bürger unseres Landes engagieren sich in einem Ehrenamt. Zwei Drittel davon wenden wöchentlich bis zu fünf Stunden ihrer Freizeit dafür auf. Spitzenreiter bei den Einsatzgebieten ist hier ganz klar der Sport. Aber auch der Einsatz in sozialen oder kulturellen Projekten genießt weite Verbreitung. Sicher ist, dass unsere Gesellschaft um einiges ärmer wäre, gäbe es sie nicht, die Ehrenamtler.

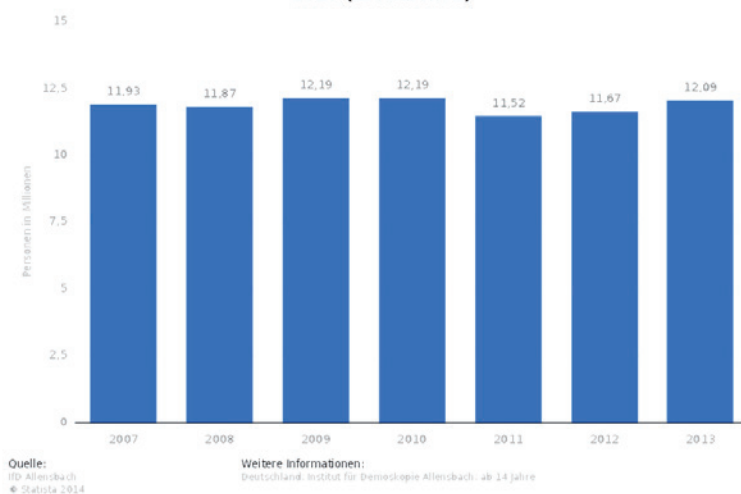


© fotowelt - Fotolia #22184581

Bei allem Einsatz für die Sache wird allerdings erst dann über die eigene Absicherung nachgedacht, wenn etwas passiert ist. Wir möchten auf den folgenden Seiten etwas Licht ins Dunkel bringen und über Risiken, bestehenden Schutz und empfehlenswerte Ergänzungen informieren. Wir hoffen, wir können damit einen kleinen Beitrag leisten, Sie in Ihrem Engagement zu unterstützen.

Gerne stellen wir diese Broschüre auch anderen Mitgliedern Ihres Vereins zur Verfügung.

Anzahl der Personen in Deutschland, die ehrenamtlich tätig sind, von 2007 bis 2013 (in Millionen)



Wie steht es mit Ihrer Absicherung?

Was, wenn Sie jemanden schädigen?

Fügen Sie im Ehrenamt jemandem einen Schaden zu, müssen Sie dafür normalerweise nicht selbst haften. Als Erfüllungsgehilfe Ihres Vereins muss dieser gem. § 278 BGB für den von Ihnen verursachten Schaden eintreten. Ob Sie intern vom Verein in Regress genommen werden können, regelt im Zweifelsfall die Satzung.

Aber Obacht geben! Die hier geschilderten Regelungen greifen **ausschließlich** bei Tätigkeiten im direkten Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit ein. Weiterhin greifen sie **nur dann** zu, wenn Sie sich für einen Verein, Verband, sozialen Träger oder eine ähnliche eigenständige, gemeinnützige juristische Person ehrenamtlich betätigen. Sind Sie alleine oder über eine nicht eingetragene Gruppe (z. B. eine Interessen- oder Aktionsgemeinschaft) aktiv, fallen Sie in aller Regel weder unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, noch können die Haftpflichtansprüche von Ihnen geschädigter Dritter weitergereicht werden. **Entspricht Ihre Situation eher der zuletzt geschilderten, sollten wir dringend ein gesondertes Gespräch zur Absicherung führen**, da die Absicherungssituation hier im Einzelfall zu klären ist. Wir möchten uns im Weiteren daher am Regelfall, dem Einsatz für einen Verein orientieren.

Sonderfall: Haftung als Vorstand!

Die Vorstände eines Vereins haften diesem gegenüber mit Ihrem privaten Vermögen, wenn dem Verein durch eine Fehlentscheidung, ein Unterlassen oder sonstige Unachtsamkeiten ein finanzieller Schaden entsteht. Das kann z. B. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit sein, Fristversäumnis zur Anforderung von Fördermitteln, Vorschussleistungen an einen beauftragten, bereits insolventen Handwerker, etc.

Durch die gesamtschuldnerische Haftung muss das Verschulden nicht einmal zwingend bei Ihnen liegen. Der Verein kann auf jeden Vorstand zugehen - zahlen muss, bei wem etwas zu holen ist. Die Haftung ist nicht nur auf den Verein beschränkt, auch Dritte, die durch Fehler der Vorstandschaft Vermögensschäden davon trage, können direkt von diesen Schadenersatz fordern. Diese Haftungsproblematik ist den wenigsten Vereinsvorständen bewusst. Sie kann weder über die Vereins- noch die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Alleine eine **D & O - Versicherung**, eine speziell auf diese Thematik hin abgestellte Vermögensschadenhaftpflicht, kann das Problem lösen. Sie ist daher ein absolutes „must have“ für jeden Verein!

Was, wenn Ihnen etwas zustößt?

Der Gesetzgeber schätzt das Ehrenamt. Daher hat er es unter den Schutzmantel der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt. Stößt Ihnen bei der Ausübung Ihres Ehrenamts etwas zu, besteht im Regelfall also eine **Grundabsicherung** über einen der verschiedenen Träger dieser Sozialversicherung (z. B. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bei Sportvereinen). Hierüber wären dann alle nötigen Behandlungskosten gedeckt, ebenso die Kosten für z. B. häusliche Krankenpflege, Rehabilitationsmaßnahmen oder eine Haushaltshilfe.

Kommt es durch ein Unglück im Ehrenamt allerdings zu einer dauerhaften Beeinträchtigung Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, deckt sich der eigentliche Schwachpunkt dieser Absicherung auf. Für eine Rentenleistung bedarf es im Regelfall einer mind. 20 %igen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Auch Kosten eines behindertengerechten Umbaus Ihrer Wohnung oder Ihres Autos werden nicht übernommen.

Der Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung stellt nur eine Basisabsicherung dar, die nicht wirklich auf Ihre persönlichen Lebensumstände achtet. Ganz anders sieht dies im Bereich der **privaten Unfallversicherung** aus. Hier wird über die Gliedertaxe und die gewählte Versicherungssumme ganz klar definiert, welche Geldleistung bei welchem Grad an körperlicher oder geistiger Invalidität zur Auszahlung kommt.

Über eine **Gruppenunfallversicherung** hat ein Verein die Möglichkeit, den Versicherungsschutz seiner Mitglieder abzurunden. Hier sollte auf eine Absicherungshöhe geachtet werden, die dem einzelnen Mitglied bei einer mittelschweren Individualität auch wirklich hilft.

Sie legen Ihre Schaffenskraft in den Zweck des Vereins, dies sollte auch auf diese Weise Wertschätzung erfahren.

Natürlich greift auch eine **Einzelunfallversicherung**, die Sie für sich selbst abschließen können bei Unfallschädigungen, die Ihnen im Ehrenamt zustoßen. Da Sie nur hier selbst Einfluss auf die Absicherungshöhen und den Versicherungsschutz nehmen können, empfiehlt sich diese Absicherung auch parallel zum evtl. vorhandenen Gruppenunfallschutz, da Sie nur hier eine 24-Stunden-Deckung bei allen Tätigkeiten des täglichen Lebens sicherstellen können.



© mbonchert, Fotolia #49361447



© mbonchert, Fotolia #49301045



© Bernhard Seybert, Fotolia #24057918

Unterwegs im Straßenverkehr

Ist man mit dem eigenen Auto ehrenamtlich im Einsatz, kann es natürlich auch zu einem Unfall kommen. Wer übernimmt dann den Schaden, wenn z. B. die winterliche Fahrt des Trainers zum Auswärtsspiel der Jugendhandballmannschaft trotz angepasster Fahrweise durch Glatteis im Straßengraben endet? Wenn es also keinen Schuldigen gibt? Muss die eigene Vollkaskoversicherung erhalten? Und was ist, wenn man ein älteres Fahrzeug fährt, für das man diese Kaskodeckung gar nicht hat?

Ihr Verein kann hier mit einer **Dienstreisekaskoversicherung** für Sicherheit sorgen. Ein solcher Vertrag fängt die finanziellen Verluste auf, die einem Ehrenamtlichen im Falle eines Unfalls mit dem eigenen PKW entstehen (Selbstbeteiligung, Hochstufung der Schadenfreiheitsklasse). Besteht für das Fahrzeug gar keine Kaskoversicherung, tritt die Dienstreisekaskoversicherung für den gesamten Schaden ein.



© grafiklust.de, Fotolia #61192674

Lücken schließen - Erfolg genießen

Die Freude am ehrenamtlichen Engagement sollte nicht durch Risiken in Ihrer Absicherung überschattet werden. Gehen Sie mit unserer Broschüre einfach auf Ihren Verein zu, um abzuklären, welcher Schutz bereits installiert wurde. Gerne klären wir in Ihrem Verein über die Möglichkeiten der kollektiven, wie auch der privaten Absicherungsmöglichkeiten auf. Wir helfen gerne!



© Igor Mojzic, Fotolia #61810835